jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/1/22 1Ob229/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1975

Norm

ABGB §383
JN §1 C VIIc
NÖ FischereiG 1891 §2
NÖ FischereiG 1891 §9
NÖ FischereiG 1891 §11

Rechtssatz

Das Fischereirecht ist ein Privatrecht, dessen Betrieb als sogenanntes Eigenrevier dem Berechtigten nur zusteht, wenn die politische Landesbehörde dessen Bildung anerkannte, was wiederum voraussetzte, daß das Revier eine nachhaltige Hege eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischbestand und eine ordentliche Bewirtschaftung zuließ.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 229/74
  Entscheidungstext OGH 22.01.1975 1 Ob 229/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0010983

Dokumentnummer

JJR_19750122_OGH0002_0010OB00229_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at